

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zum Bebauungsplan

Grubäcker II

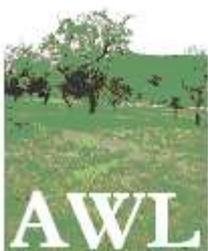
im Gebiet der

Gemeinde Ohmden
Landkreis Esslingen

Auftraggeber:

Gemeinde Ohmden
Hauptstraße 18
73275 Ohmden

Dezember 2018



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

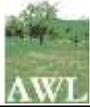


INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Zielsetzung	3
2	Untersuchungsgebiet und Strukturen	3
3	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	8
4	Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten	9

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets im Raum	4
2	Überlagerung des Plangebiets durch Biotopverbund	5
3	Lage von Biotop Nr. 173231165413 (Baumhecke an der K1265 östlich Ohmden)	5
4	Reihe alter höhlenreicher Obstbäume südlich der Zeller Straße	5
5	Alter Birnbaum Nr. A mit kleinvolumiger Höhle	6
6	Alter Birnbaum Nr. B mit Steinhäufen am Stammfuß	6
7	Alter Birnbaum Nr. B mit Steinhäufen am Stammfuß	6
8	Alter Apfelbaum Nr. C mit großvolumigen Höhlen	6
9	Alter Apfelbaum Nr. D mit System großvolumiger Höhlen	6
10	Alter Birnbaum Nr. E mit kleinvolumiger Höhle	6
11	Extensiv genutztes Grünland mit Stumpflättrigem Ampfer	7
12	Blick auf das Plangebiet mit Grünlandstreifen aus nordwestlicher Richtung	7
13	Grünlandstreifen bei der Straße Am Neubruch	7
14	Altgrasvegetation bei einem Weg im Westen des Plangebiets	7
15	Zentral in ost-westlicher Richtung verlaufender Grasstreifen	7
16	Ackerbrache mit beginnender Entwicklung zum Grünland	7
17	Blick auf das Plangebiet aus südwestlicher Richtung	8
18	Plangebietsbegrenzender Feldweg mit angrenzender Brachfläche	8
19	Grabeland im südlichen Teil des Plangebiets	8
20	Blick auf das Plangebiet aus südöstlicher Richtung	8



1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Mit dem Bebauungsplan „Grubäcker II“ möchte die Gemeinde Ohmden einen Bereich am östlichen Ortsrand planerisch zur Wohnbebauung vorbereiten. Der Bereich wird von extensiv genutztem Grünland, einigen älteren Obstbäumen, kleineren Gärten und Brachflächen und größeren Ackerflächen eingenommen. Diese Strukturen stellen potentielle Lebensräume europarechtlich und national streng geschützter Arten dar.

Als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens war eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR) durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Durch die AR wird der Inhalt einer vertieften speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), in der die Populationen von Arten gezielt untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden, inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dokumentiert.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET UND STRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Wirkraum, innerhalb dessen die Fauna durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnte und in dessen Zentrum das Plangebiet liegt (Abb. 1). Unter Berücksichtigung der bestehenden siedlungstypischen Vorbelastungen des Umfelds des Plangebiets wurde in der Artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung im Westen auf eine weitläufigere Abgrenzung des Untersuchungsgebiets verzichtet.

Das eigentliche Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Ohmden, wird im Norden von der Zeller Straße und im Nordosten durch den Recyclinghof begrenzt. Im Süden endet das Plangebiet an einem geschotterten Erdweg. Das Plangebiet wird von vielseitigen Nutzungen eingenommen, in dem sich extensiv genutztes Grünland, Ackerland, Gärten mit einzelnen Gehölzen und Brachflächen relativ kleinräumig ablösen. Die Brachflächen wurde bis vor einiger Zeit als Gärten bzw. Grabeland genutzt und weisen entsprechend der Dauer ihrer Nutzungsaufgabe eine unterschiedlich dicht ausgeprägte Vegetation auf (teils mit dichtem Hochstaudenaufwuchs). In einem Grasstreifen südlich der Zeller Straße stehen mehrere alte Obstbäume, die durch zahlreiche Baumhöhlen unterschiedlicher Größe und Beschaffenheit tierökologisch relevant sein können. Östlich dieser Baumreihe befindet sich das Biotop Nr. 173231165413 (Baumhecke an der K1265 östlich Ohmden, Abb. 3). Der Recyclinghof nordöstlich außerhalb des Plangebiets wird von einer durch regelmäßige Rückschnitte stark verzweigten, dichten Strauchhecke umgeben, die bestimmten Vogelarten günstige Nistgelegenheiten bietet. Die bestehenden Nutzungsformen setzen sich im Wesentlichen über das Plangebiet hinaus fort und bilden als sogenannter Wirkraum den äußeren Teil des Untersuchungsgebiets, in den nicht direkt baulich eingegriffen wird. Im südöstlichen

Untersuchungsgebiet erstrecken sich Streuobstwiesen, die ebenfalls für Vogelarten als Brutrevier relevant sein könnten.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (farbig unterlegt) im Raum, Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Ein Teil des Plangebiets liegt innerhalb des derzeit baden-württembergweit im Aufbau befindlichen Biotopverbundes (Abb. 2). Grundsätzlich dient dieser der Erhaltung von Grünstrukturen zwischen Biotopen und der Sicherung des Überlebens von Tier- und Pflanzenarten in der intensiv genutzten Kulturlandschaft, indem der genetische Austausch gesichert oder (durch planerische Maßnahmen) ermöglicht wird. Eine rechtliche Grundlage zur Anlage des Biotopverbundes wird durch § 20 Abs. 1 BNatSchG vorgegeben: „(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.“ Nationale Bedeutung für den Biotopverbund haben das "Bundesprogramm Wiedervernetzung", das "Bundesprogramm Blaues Band Deutschland" so wie die Projekte im Grünen Band. Zur dauerhaften Sicherung der Populationen müssen Tiere und Pflanzen die Möglichkeit haben, zwischen Gebieten zu wechseln und sich in neuen Lebensräumen zu etablieren. Kernelemente des Biotopverbunds sind insbesondere Schutzgebiete wie Nationalparke, Biosphärenreservate oder Natura 2000-Gebiete. Sie liegen oftmals räumlich isoliert voneinander. Die Möglichkeiten für die Arten, zwischen diesen geschützten Gebieten zu wechseln, können durch Vernetzungsmaßnah-

men optimiert werden. Deshalb werden Schutzgebiete ebenso wie Flächen außerhalb von Schutzgebieten, die als Lebensraum geeignet sind, über Lebensraumkorridore verbunden.



Abb. 2: Überlagerung des Plangebiets durch Biotopverbund (Plangebiet schwarz umrandet)
Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW

Die im Rahmen einer am 07.12.2018 durchgeführten Übersichtsbegehung aufgenommenen Bilder 4 – 20 vermitteln einen Eindruck der örtlichen Gegebenheiten.



Abb. 3: Lage von Biotop Nr. 173231165413 (Baumhecke an der K1265 östlich Ohmden) nord-östlich des Plangebiets (schwarz umrandet)



Abb. 4: Reihe alter höhlenreicher Obstbäume südlich der Zeller Straße, im Hintergrund das in Abb. 3 dargestellte Biotop



Abb. 5: Alter Birnbaum Nr. A (Lage vgl. Abb. 4) mit kleinvolumiger Höhle



Abb. 6: Alter Birnbaum Nr. B (Lage vgl. Abb. 4) mit Steinhaufen am Stammfuß



Abb. 7: Alter Birnbaum Nr. B (Lage vgl. Abb. 4) mit Steinhaufen am Stammfuß



Abb. 8: Alter Apfelbaum Nr. C (Lage vgl. Abb. 4) mit großvolumigen Höhlen



Abb. 9: Alter Apfelbaum Nr. D (Lage vgl. Abb. 4) mit System großvolumiger Höhlen



Abb. 10: Alter Birnbaum Nr. E (Lage vgl. Abb. 4) mit kleinvolumiger Höhle



Abb. 11: Extensiv genutztes Grünland mit Stumpfbältrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*) im östlichen Plangebiet



Abb. 12: Blick auf das Plangebiet mit Grünlandstreifen aus nordwestlicher Richtung von der Zeller Straße aus



Abb. 13: Grünlandstreifen bei der Straße Am Neubruch mit dominierender Grasvegetation und weitgehend fehlenden Kräutern



Abb. 14: Altgras- und einsetzende Sukzessionsvegetation bei einem grasigen Weg im Westen des Plangebiets



Abb. 15: Zentral in ost-westlicher Richtung verlaufender Grasstreifen mit angrenzenden, nahezu kräuterlosen Ackerflächen



Abb. 16: Ackerbrache mit beginnender Entwicklung zum Grünland mit Pionierkräutern und Maulöchern im westlichen Plangebiet



Abb. 17: Blick auf das Plangebiet aus südwestlicher Richtung mit intensiv genutzter Ackerfläche und begrenzendem Feldweg



Abb. 18: Plangebietsbegrenzender Feldweg mit angrenzender Brachfläche mit dichtem Staudenaufwuchs (hier: Topinambur)



Abb. 19: Grabeland im südlichen Teil des Plangebiets mit einsetzendem Aufwuchs durch (noch überwiegend einjährige) Ruderalräucher



Abb. 20: Blick auf das Plangebiet aus südöstlicher Richtung mit Nutzung als Klee-Gras-Wiese (Mauslöcher sind vorhanden)

3. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche prinzipiell die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie), die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung waren, erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten (europarechtlich geschützte Pflanzenarten kommen aufgrund der Standorteigenschaften im Untersuchungsgebiet nicht vor). Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

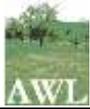


Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
Baubedingte Wirkfaktoren	Rodung von Gehölzen ⇒ Verlust von Quartiere und Fortpflanzungsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten durch Zerstörung ⇒ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenilstadien, Winterruhe)	► Vögel ► Fledermäuse ► Holzkäfer ► Fledermäuse ► Schmetterlinge ► Holzkäfer
	Flächenbeanspruchung (>Gehölze, Streuobstwiese, Grünland) ⇒ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenilstadien, Winterruhe) ⇒ Unterbindung von Eiablage bzw. Rückzug in Winterquartiere in Erdspalten) ⇒ Zerstörung von Wirtspflanzen	► Reptilien ► Schmetterlinge ► Reptilien ► Schmetterlinge ► Holzkäfer
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Fehlende Fortpflanzungs- und Entwicklungsstätten (einschließlich Wirtspflanzen) ⇒ Abwanderung besonders und streng geschützter Tierarten	► Vögel ► Fledermäuse ► Reptilien
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Verlagerung der im zukünftigen neu ausbreitenden siedlungstypische Wirkungen (Geräusche, visuelle Reize) nach Osten ⇒ Abwanderung besonders und streng geschützter Tierarten	► Vögel

4. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Im Rahmen einer Begehung am 07.12.2018 wurden die beschriebenen Strukturen im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer Habitataignung für planungsrelevante Tierartengruppen bewertet. Vorkommen geschützter Pflanzenarten konnten aufgrund der Nutzung und der Standortbedingungen generell ausgeschlossen werden und waren damit kein Gegenstand der weiteren Betrachtung.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:



Art/Artengruppe	Mögliche Vorkommen	1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung
Vogelarten	ja	<p>1. Bei der Begehung wurden aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit nur Amsel und Kohlmeise beobachtet, doch muss das Vorkommen weiterer Vogelarten im Untersuchungsgebiet als sicher gelten. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Gehölze im östlichen Untersuchungsgebiet zum Nisten genutzt werden. Die Höhlen der Obstbäume an der Zeller Straße bieten Meisenarten oder Star günstige Brutgelegenheiten, und die Hecken beim Recyclinghof sowie etliche relativ dichte, schwer einsehbare Sträucher des ausgewiesenen Biotops eignen sich frei astbrütende Arten zum Nestbau. Insgesamt ist aufgrund der siedlungstypischen Vorbelastungen (Anwesenheit des Menschen mit gewissen Scheuchwirkungen, Störgeräusche, freilaufende Katzen) eher mit dem Vorkommen siedlungstypischer, allgemein häufiger Vogelarten in geringer Individuendichte zu rechnen.</p> <p>2. Durch die Rodung von Gehölzen können mit den Zerstörungen von Höhlen Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden. Sollten diese Arbeiten während der Brutperiode erbracht werden, so können außerdem Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind aufgrund der Störungstoleranz der siedlungsbewohnenden Arten nicht zu erwarten.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind vertiefte Untersuchungen der Vogelvorkommen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich, da sich die möglichen Beeinträchtigungen und Kompensationserfordernisse ohne differenzierte Kenntnisse nicht klar abzeichnen.</p>
Fledermausarten	ja	<p>1. In den Obstbäumen an der Zeller Straße befinden sich teils großvolumige Höhlen, die sich als Quartier für Fledermäuse optimal eignen würden.</p> <p>2. Durch die Rodung der Bäume könnten Quartiere zerstört sowie Individuen von Fledermäusen getötet werden, Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG würden erfüllt.</p> <p>3. Für eine fachlich fundierte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange ist eine Untersuchung der Fledermausvorkommen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.</p>
Amphibienarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p>



		3. Kein Handlungsbedarf
Reptilienarten	ja	<p>1. Im Untersuchungsgebiet sind mit Übergängen zwischen Gehölzen und Offenland, Altgrasflufen und Hohlräumen in der Erde mehrere Strukturen vorhanden, die für Reptilien günstige Habitatalemente darstellen. Vorkommen müssen daher in Betracht gezogen werden.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben könnten Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden.</p> <p>3. Für eine fachlich fundierte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange ist eine Untersuchung der Reptilienvorkommen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.</p>
Käferarten	nein	<p>1. Im UG fehlen qualitativ den Anforderungen genügende Altbäume, die für die Entwicklung der angeführten Käferarten essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für ihre Larvalentwicklung benötigen. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>
Schmetterlinge	ja	<p>1. Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen sind im Untersuchungsgebiet möglich, da die wesentlichen Larvalfutterpflanzen zu Verfügung stehen und die Biotopansprüche der Arten erfüllt sind. Für den Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) stehen derzeit im Untersuchungsgebiet geeignete Raupenfutterpflanzen in Form von Weidenröschenarten (<i>Epilobium spec.</i>), für die Raupen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) stehen der „nichtsauere“ Stumpflättrige Ampfer zur Verfügung.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben könnten Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden.</p> <p>3. Für eine fachlich fundierte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange ist eine Untersuchung der Schmetterlingsvorkommen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.</p>